

**RICHTLINIEN  
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN AN KALLETALER SPORTVEREINE  
ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS**

**- SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN -**

**Neufassung zum 01.01.2018**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vorschriften .....	3
B.	Förderung der Sportvereine .....	4
C.	Sportlerehrung .....	6
D.	Bereitstellung von Sportanlagen .....	9
E.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen .....	
	(vereinseigener und gepachteter).....	11
F.	Unterhaltung und Bau von Sporteinrichtungen.....	12
G.	Inkrafttreten .....	12

## **A. Allgemeine Vorschriften**

1. Die Gemeinde Kalletal fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung und auf Grund des Art. 18 (3) der LV NRW den gemeinwohlorientierten Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
2. Die Förderrichtlinien gelten i. B. auf finanzielle Zuwendungen nicht für den gemäß Abgabenordnung (z. Z. größer 400 Euro pro Monat pro Person) bezahlten Sport.
3. Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich an den Fachbereich III – Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Kalletal zu richten. Vor ihrer Bewilligung ist der Gemeindesportverband Kalletal zu hören. Der Gemeindesportverband ist nur in eigenen Angelegenheiten antragsberechtigt.
4. Zuschussanträge sollen bis zum 01.07. (Anträge für Fahrtkosten- und Startgeldzuschüsse bis zum 15.11.) jeden Jahres beantragt werden, damit, falls im laufenden Etat Mittel nicht vorhanden sind, diese bei den Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres berücksichtigt werden können.
5. Zuschüsse erhalten nur die Kalletaler Sportvereine, die Mitglied in einer dem LSB angehörenden Fachschaft sind und auch dem Kreissportbund Lippe sowie dem Gemeindesportverband Kalletal angehören. Die Vereine müssen gemeinnützig sein und einen Mitgliedsbeitrag erheben, der den Empfehlungen des LSB entspricht.
6. Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen des Fachbereiches III nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
7. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn
  - der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Kalletal geändert worden ist oder
  - die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder
  - die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
8. Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zum 31. Januar des Antragsjahres an den Kreissportbund (KSB) abgegebenen Bestandserhebungen.

## **B. Förderung der Sportvereine**

1. Für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre zahlt die Gemeinde Kalletal jährlich 5,00 €, für Vereine mit weniger als 20 Jugendlichen zahlt sie einen Grundbetrag von jährlich 100,00 € direkt an die Vereine im GSV Kalletal aus. Der GSV Kalletal kann darüber hinaus mit Sponsorengeldern -soweit vorhanden- entsprechend seiner Satzung einzelne Projekte, Sport- und Freizeitveranstaltungen der Jugendabteilungen einzelner Vereine fördern.
2. Für jede/n beim KSB gemeldeten Übungs- und Jugendleiter/in und jede/n Vereinsmanager/in zahlt die Gemeinde Kalletal einen Betrag von jährlich 25,00 € direkt an die Vereine im GSV Kalletal.
3. Die Gemeinde Kalletal stellt dem Gemeindesportverband einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.600,00 Euro zur Verfügung, sofern dieser nicht von Sponsoren übernommen wird. Mit diesem Betrag werden die Kosten für jedes im laufenden Jahr im Vereinssport abgenommene Sportabzeichen der Vereinsmitglieder finanziert. Der Gemeindesportverband beteiligt sich darüber hinaus mit einem Maximalbetrag von jährlich 750,00 € an den Kosten für den Ball des Sports.
4. Die Gemeinde Kalletal zahlt Zuschüsse für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften im Bundesligaspielbetrieb, Westdeutschen Meisterschaften und Westfalenmeisterschaften eines im LSB organisierten Sportverbandes.  
Um den Kalletaler Sportvereinen die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an solchen Veranstaltungen, deren Dauer auf eine Woche begrenzt ist, zu erleichtern (Voraussetzung ist die erworbene Qualifikation und Zulassung), übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:
  - Pro Kilometer entsprechend der Menge der Eisenbahnkilometer für den 1., 5., 9. usw. Teilnehmer je 0,10 Euro.
  - Das nachgewiesene Startgeld wird zu 50 % übernommen.
  - Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Aufstellung mit Originalbelegen, in der die den Kalletaler Vereinen angehörigen Sportler namentlich aufgeführt werden.
  - Der Abrechnung ist die Ausschreibung beizufügen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung an die Gemeinde Kalletal, - Fachbereich III - einzureichen.

- Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn die Kosten nicht von den Sportorganisationen getragen werden. Anträge hierfür sind formlos vor der Meisterschaft zu stellen und zu begründen. Die voraussichtlichen vom Verein oder Teilnehmer zu tragenden Kosten sowie Einnahmen aus Kostenbeteiligungen Dritter sind darzustellen. Eine Bestätigung der zuständigen Sportorganisationen darüber, welche Kosten von ihnen getragen werden, ist beizufügen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Kalletal im Einzelfall. Gleiches gilt in Sonderfällen, z. B. für besondere Auslandsfahrten, für Fahrten der deutschen Sportjugend zu olympischen Spielen.
5. Die Gemeinde kann Volkssportveranstaltungen und herausragende Sportveranstaltungen fördern, insbesondere:
- Landessportfeste der Schulen und sonstige Sportveranstaltungen durch organisatorische und technische Hilfe
  - Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen. Hierzu gehören insbesondere Spielfeste, Trimmspiele, Sportfeste für jedermann und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder beteiligen durch organisatorische oder technische Hilfe.
6. Jubiläumszuwendungen
- Aus Anlass von Jubiläen der Mitgliedsvereine des Gemeindesportverbandes werden folgende Zuschüsse gewährt:
 

- 25-50-75-jährige Jubiläen	125,00 €
- 100-jähriges Jubiläum	250,00 €
- und bei allen weiteren 25-jährigen Jubiläen max.	125,00 €

## C. Sportlerehrung

### Allgemeine Regelungen:

Geehrt werden können nur Sportlerinnen und Sportler, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Kalletal haben oder Mitglied in einem der Kalletaler Sportvereine sind und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Die Auszeichnung ist nicht übertragbar. Die Auszeichnung erfolgt mit einer Urkunde, die den Einzelsportlern, bzw. den Mannschaften (1 Urkunde je Mannschaft) überreicht werden.

Anträge zu Ehrungen können von Vereinen, Schulen oder Einzelpersonen bis zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Gemeinde Kalletal gestellt werden.

Die Gemeinde Kalletal entscheidet in Abstimmung mit dem GSV Kalletal über die zu Ehrenden und führt die Ehrungen gemeinschaftlich durch.

### I. Grund der Verleihung

1. Für hervorragende sportliche Leistungen werden Amateursportlerinnen und -sportler geehrt, die ihren Wohnsitz in Kalletal haben oder Mitglied eines Kalletaler Sportvereins sind,

- a) für Siege bei Olympischen Spielen, Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften, für internationale und deutsche Jahresbestleistungen, für Qualifikation und Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften

in Gold

- b) für Siege bei Landes- und Lippischen Meisterschaften sowie für westfälische und lippische Jahresbestleistungen

in Silber

- c) für Qualifikation und Teilnahme an Westfälischen und Lippischen Meisterschaften

in Bronze

- d) für den mehrmaligen Erwerb des Deutschen Sportabzeichens

10-maliger Erwerb	–	Bronze
15-maliger Erwerb	–	Silber
20-maliger Erwerb	–	Gold

2. Für hervorragende sportliche Leistungen werden Mitglieder von Amateurmansschaften geehrt für

- a) Siege bei Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften, Europa-Pokal, DFB-Pokal, Deutsche Vereinspokale und Teilnahme an Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften

in Gold

- b) Siege bei Landes- und Lippischen Meisterschaften sowie die Teilnahme an Pokalen auf Landesebene in 2. Runde

in Silber

- c) Meisterschaften verbunden mit dem Aufstieg in eine höhere Klasse

in Bronze

3. Für außerordentliche verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder auf überörtlicher Ebene werden Vereinsmitglieder geehrt für

10-jährige Tätigkeit –	Bronze
15-jährige Tätigkeit –	Silber
20-jährige Tätigkeit –	Gold

Dies gilt auch für Sportlerinnen und Sportler, die nicht mehr im Amt sind oder den Verein gewechselt haben. Je Verein können pro Jahr 2 Personen vorgeschlagen werden.

4. Amateursportlerinnen und -sportler sowie Mitglieder von Amateurmansschaften werden geehrt für Siege in Folge bei den Kalletal-Meisterschaften

2-maliger Sieg –	Bronze
4-maliger Sieg –	Silber
5-maliger Sieg –	Gold

5. Sportlerinnen und -sportler, die ihren Wohnsitz in Kalletal haben oder Mitglied eines Kalletaler oder auswärtigen Sportvereins sind, werden geehrt für mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit im Verein als Schiedsrichter, Leistungsrichter, Wertungsrichter u. a.

## II. Verleihung in Klassen

1. Einzelsportlerinnen und -sportler und für ehrenamtliche Tätigkeit zu Ehrende erhalten eine Besitzurkunde in Gold / Silber / Bronze.
2. Mannschaften erhalten einen Pokal und eine Besitzurkunde in Gold / Silber / Bronze. Bei Schüler- und Jugendmannschaften erhält jedes Mitglied eine Urkunde.
3. Werden die Leistungen wiederholt, kann eine Ehrung erst nach 3 Jahren wieder erfolgen.

## III. Besitzurkunde

Die Besitzurkunde wird mit folgendem Text überreicht und enthält ein Symbol der betreffenden Sportart:

*Diese Urkunde der Gemeinde Kalletal  
in Gold / Silber / Bronze  
wird hiermit an*

.....

*für hervorragende sportliche Leistungen /  
für außerordentliche verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein /  
für mehrjährige aktive Tätigkeit im Verein als .....  
verliehen.*

*Kalletal, den*

*Der Bürgermeister*

## IV. Zeitpunkt der Ehrung

Die Ehrung wird jährlich durch den Bürgermeister der Gemeinde Kalletal beim Ball des Sports oder einer anderen Veranstaltung vorgenommen.

## V. Zuständigkeit

Auf Vorschlag der einzelnen Vereine oder einzelner Bürgerinnen und Bürger trifft der Bürgermeister unter Beteiligung des Gemeindegremiums Kalletal die Entscheidung über die Ehrung.

## D. Bereitstellung von Sportanlagen

- Die Gemeinde Kalletal stellt den Kalletaler Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die kommunalen Sportanlagen
  - Sporthalle Bavenhausen (entspricht 1 Hallenteil)
  - Sporthalle Langenholzhausen (entspricht 1 Hallenteil)
  - kleine Sporthalle Hohenhausen (entspricht 2 Hallenteile)
  - große Sporthalle Hohenhausen (entspricht 3 Hallenteile)
  - Kunstrasenplatz Schulzentrum Hohenhausen (entspricht 1 Hallenteil)

Für die regelmäßige Benutzung der Sportanlagen (montags bis sonntags) erhebt die Gemeinde Kalletal pro Stunde eine Gebühr in Höhe

- |   |                |
|---|----------------|
| ○ bei jährlicher Nutzung je Hallenteil          | 30,00 € / Jahr |
| ○ bei Nutzung im Winterhallenplan je Hallenteil | 20,00 € / Jahr |
| ○ bei Nutzung im Sommerhallenplan je Hallenteil | 10,00 € / Jahr |

Für die Bereitstellung der Sportanlagen an den Wochenenden und Feiertagen für sonstige Veranstaltungen, die nicht dem Trainingsbetrieb unterliegen, erhebt die Gemeinde Kalletal eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Tag und Hallenteil.

Die vorstehende Regelung über die Gebühren zur Nutzung der Sportanlagen findet analoge Anwendung für bereitgestellte Räumlichkeiten in Dorfgemeinschaftshäusern o.ä.

Grundsätzlich beginnt der Sommerhallenplan mit dem Ende der Osterferien und endet mit dem Beginn der Herbstferien. Der Winterhallenplan beginnt mit dem Ende der Herbstferien und endet mit dem Beginn der Osterferien.

- Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt durch die Gemeinde Kalletal – Fachbereich III. Die Vergabe von Hallenzeiten erfolgt vorrangig an Vereine und Veranstalter
  - die ihren Sitz in Kalletal haben
  - die aufgrund der ausgeübten Sportarten hallengebunden sind
- Die zur Ausstattung der Sportstätten notwendigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen grundsätzlich selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie markieren von Spielfeldern (im Vorfeld mit dem Fachbereich III zu klären) usw. gehen zu Lasten der Benutzer.  
Darüber hinaus besteht für die Vereine die Möglichkeit zur Sicherstellung des Übungs- und Spielbetriebes eine Förderung zur Beschaffung von Sportgeräten zur überwiegenden Nutzung im Jugendbereich, zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen (die nicht durch die Gemeinde Kalletal abgedeckt sind - Rasenmäher,

Flutlichtinstandsetzung usw.) zu beantragen. Hierfür wird ab dem Haushaltsjahr 2018 ein Betrag von 12.500,00 €/jährlich zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet abschließend der Rat der Gemeinde Kalletal in den jährlichen Beschlussfassungen zur Aufstellung des Haushaltes.

Je Antrag ist die Förderung auf 3.000,00 € begrenzt. Antragsteller haben immer einen Eigenanteil von 25% aufzubringen. Je Verein ist max. 1 Antrag pro Kalenderjahr zulässig. Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres gleichzeitig beim GSV und der Gemeinde Kalletal zu stellen. Der GSV-Kalletal gibt zu jedem Antrag eine schriftliche Stellungnahme ab und leitet die Stellungnahme an die Gemeinde Kalletal weiter. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport entscheidet abschließend über die Anträge. Die Auszahlung erfolgt dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zweiten Jahreshälfte.

- Den Kalletaler Sportvereinen ist grundsätzlich gestattet, in den gemeindlichen Sporthallen während der außerschulischen Nutzung bei Durchführung von Sportveranstaltungen mobile Werbung zu betreiben.
- **Werbung für Spirituosen und Tabakwaren bei Sportveranstaltungen ist ausgeschlossen.**
- **Das Nichtraucherschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz müssen beim Training und während aller Sportveranstaltungen in den gemeindlichen Sporthallen und auf den Sportplätzen eingehalten werden.**

### **E. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen (vereinseigener und gepachteter)**

- für die Unterhaltung vereinseigener und gepachteter Sportanlagen kann auf Antrag ein Zweck gebundener Zuschuss gewährt werden.
- Voraussetzung ist, dass der Sportverein seinen Sitz in Kalletal hat und die Sporteinrichtung im Gemeindegebiet liegt.
- Die Gemeinde kann die Förderung davon abhängig machen, dass die Mitbenutzung für den Schulsport gestattet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage sich in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahren sportlich nutzbar ist.
- Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind solche Vereine, die aus Vermietung, Betrieb oder Verpachtung ihrer Anlagen mehr Einnahmen erwirtschaften als zur Deckung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten notwendig sind.
- Die Vereine sind für die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Bewirtschaftungskosten zu tragen. Dazu gehören Kosten für Strom, Heizung, Wasser usw. Hierfür und für kleinere Umbauten oder Veränderungen erhalten sie jährlich einen Betriebskostenzuschuss von 2.600,00 € für Sportplätze und 200,00 € pro Tennisplatz. Sofern der Verein darüber hinaus auch noch das Mähen des Sportplatzes für die Dauer von 6 Jahren selbst übernimmt, erhöht sich der Betriebskostenzuschuss auf 3.600,00 € pro Jahr. Darüber hinaus beteiligt sich die Gemeinde Kalletal alle 6 Jahre (Voraussetzung die Pflegearbeiten werden wiederum 6 Jahre lang vom Verein übernommen) mit 3.000,00 € an den Beschaffungskosten der erforderlichen Sportplatzpflegegeräte. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport in Absprache mit dem GSV.  
Vorstehende Regelung findet Anwendung für fußballspielende und tennisspielende Vereine. Vereine die Spielgemeinschaften gebildet haben, tragen die Kosten für die Unterhaltung der Sportstätten der beteiligten Vereine gemeinsam und sorgen intern für eine gerechte Verteilung der Zuschüsse.
- Bis zur Aufstellung des Sportstättenentwicklungsplanes ist grundsätzlich die Gemeinde Kalletal für die bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Sporthäuser (Gebäude) zuständig. Hierfür wird ab dem Haushaltsjahr 2018 ein Betrag von 12.500,00 €/jährlich zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet abschließend der Rat der Gemeinde Kalletal in den jährlichen Beschlussfassungen zur Aufstellung des Haushaltes. Die Verteilung der Mittel erfolgt in Absprache der Gemeinde Kalletal (Fachbereich IV – Planen und Bauen) und dem GSV an Hand einer Prioritätenliste (soweit erforderlich). Ein Anspruch auf die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden resultiert daraus nicht. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport entscheidet abschließend über die Anträge.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport behält sich eine Überprüfung der Sportstätten vor.

## **F. Unterhaltung und Bau von Sporteinrichtungen**

Regelungen über die Kosten der baulichen Unterhaltung werden im Sportstättenkonzept der Gemeinde Kalletal getroffen.

## **G. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Richtlinien werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 vereinbart.